

: Quo vadis, Bundeskinderschutzgesetz?

Aktuelle Entwicklungen und Einschätzungen zu einer Weiterentwicklung und die Rolle der Jugendverbände

Christian Weis

Fast vier Jahre ist es her, dass der Deutsche Bundestag am 15. Dezember 2011 mit großer Mehrheit das Gesetz zur Stärkung eines aktiven Schutzes von Kindern und Jugendlichen (Bundeskinderschutzgesetz – BKiSchG) beschlossen hat. Vorangegangen war eine lange und kontroverse Fachdebatte. Diese Debatte ist in einigen Punkten auch heute noch so intensiv wie damals. Kristallisationspunkt für die Jugendverbände ist der durch das BKiSchG auf Ehrenamtliche erweiterte § 72a SGB VIII: Sein formuliertes Ziel, der Tätigkeitsausschluss einschlägig vorbestrafter Personen, ist unumstritten. Die konkreten Regelungen sind aber nur unter Schwierigkeiten umsetzbar und bedürfen der deutlichen Nachbesserung.



Daher ist ein Artikel des BKiSchG, der anfangs kaum Beachtung fand, inzwischen einer der wichtigsten. Er wurde erst ganz am Schluss der Beratungen in den Gesetzentwurf aufgenommen: „Artikel 4 – Evaluation: Die Bundesregierung hat die Wirkungen dieses Gesetzes unter Beteiligung der Länder zu untersuchen und dem Deutschen Bundestag bis zum 31. Dezember 2015 über die Ergebnisse dieser Untersuchung zu berichten.“

Die Begründung dafür hilft, die Bedeutung des aktuellen Evaluationsprozesses einzuordnen: „Der Gesetzgeber wird dann auf der Grundlage der Untersuchungsergebnisse entscheiden, ob ggf. Nachjustierungen der gesetzlichen Regelungen oder weitere Anpassungen an neue Entwicklungen und Erfordernisse im Kinderschutz notwendig erscheinen.“

Auch wenn es ohnehin die grundsätzliche Pflicht des Gesetzgebers gibt, die Wirkungen neuer Gesetzgebung in Form einer Gesetzesfolgenabschätzung zu prüfen, wird mit Artikel 4 BKiSchG diese Pflicht direkt, explizit und mit einer konkreten Frist gesetzlich verankert. Indirekt verpflichtet sich dadurch auch der Bundestag, sich mit den Wirkungen und eventuellen Anpassungsbedarfen zu befassen. Dies ist bisher selten. Damit entfällt, was sonst eine hohe Hürde ist: den Gesetzgeber und die Verwaltung von der Notwendigkeit zu überzeugen, in Bezug auf ein erst seit kurzem bestehendes Gesetz aktiv zu werden, ohne dass es in Bezug auf die grundsätzlichen Ziele und Regelungen Handlungsbedarf gibt.

Was aber bleibt, sind die trotzdem zu erwartenden sehr langen Zeitläufe und die Notwendigkeit, dass die Änderungsbedarfe der Jugendverbände auch erkannt und Teil des Evaluationsberichtes werden.

Was beinhaltet die Evaluation und wo stehen wir?

Die Evaluation umfasst die Kontrolle der Zielerreichung des Gesetzes. Dazu gehören der Stand der Umsetzung (z.B. in Bezug auf § 72a SGB VIII: Haben die Jugendämter mehrheitlich Vereinbarungen mit den freien Trägern abgeschlossen?) und die Wirksamkeit des Gesetzes. Darunter wird die Ermittlung der angestrebten Folgen (erreicht das Gesetz den anvisierten Zweck, hier z.B. den Ausschluss einschlägig Vorbestrafter?) und der nicht intendierten Nebenfolgen (z.B. negative Auswirkungen auf das Ehrenamt) verstanden.

Zur Schaffung einer möglichst umfassenden Datenbasis wurden vor allem sozialwissenschaftliche und juristische Forschungsvorhaben initiiert. Vor dem Hintergrund des sehr umfassenden Gesetzeszweckes, des „Schutzes von Kindern vor Schäden und Beeinträchtigungen für ihr Wohl bzw. der Beförderung ihrer Entwicklungsbedingungen“ war ein breites Spektrum an Forschungsgegenständen und Methoden erforderlich. In den letzten zwei Jahren fanden im Rahmen einer Ko-

„Nach wie vor ist nicht bekannt, welche Schlüsse und Folgerungen die Bundesregierung in den Evaluationsbericht aufnehmen wird.“

operationsplattform¹ ca. 22 Forschungsvorhaben statt, deren Ergebnisse inzwischen vorliegen. Für den Bereich des § 72a SGB VIII sind davon vor allem relevant: Je eine quantitative Erhebungen bei den kommunalen Jugendämtern und bei allen Kreisjugendringen² sowie die Erhebung im Rahmen des Antragsverfahrens für die Juleica.

Darüber hinaus wurden Befragungen u.a. bei den Landesjugendämtern durchgeführt und Stellungnahmen eingeholt. Die Fachverbände auf Bundesebene³ sowie die Länder konnten ihre Erfahrungen, Einschätzungen und Informationen zur Umsetzung und Wirkung des Gesetzes in diesem Rahmen übermitteln.

Erste Eindrücke von den Ergebnissen wurden inzwischen während entsprechender Gespräche im Bundesjugendministerium (BMFSFJ) vorgestellt und in begrenztem Rahmen diskutiert. Die kompletten Forschungsergebnisse werden erst zusammen mit dem Evaluationsbericht der Bundesregierung öffentlich gemacht.

Zur Vorlage des Evaluationsberichtes an den Deutschen Bundestag ist die Bundesregierung bis zum 31.12.2015 verpflichtet. Die Befassung im Bundeskabinett ist spätestens Anfang Dezember geplant. Vor der Kabinettsbefassung findet eine Ressortabstimmung statt, zusätzlich werden auch die Länder einbezogen. Federführend ist dabei das BMFSFJ.

Nach wie vor ist nicht bekannt, welche Schlüsse und Folgerungen die Bundesregierung in den Evaluationsbericht aufnehmen wird. Hier kann nur spekuliert werden, aber sicher wird sich vieles an den Forschungsergebnissen und Stellungnahmen orientieren. Die Regelungen des § 72a SGB VIII werden sicher Thema sein.

Der Evaluationsbericht wird voraussichtlich erst als Bundestagsdrucksache zu dem Zeitpunkt öffentlich, zu dem er den Gremien des Deutschen Bundestages zugänglich ist, also frühestens im ersten Quartal 2016. Welchen Zeitplan sich der Bundestag für die Beratungen gibt, ist

1 Kooperationsplattform Evaluation Bundeskinderschutzgesetz im Forschungsverbund DJI/TU Dortmund: www.forschungsverbund.tu-dortmund.de/index.php?id=340

2 Erhebung bei allen Jugendringen, die auf der Ebene der örtlichen Jugendämter in Deutschland aktiv sind. Beide Erhebungen fanden im Rahmen des DJI-Projektes Jugendhilfe und sozialer Wandel – Leistungen und Strukturen statt.

3 Der DBJR hat über die Abgabe einer eigenen Stellungnahme hinaus auch die Landesjugendringe gebeten, sich entsprechend einzubringen. Einige sind dieser Bitte gefolgt.



offen. Dazu werden die Beratung(en) im Plenum und den betroffenen Fachausschüssen sowie sicher auch mindestens eine Anhörung gehören. Erst danach werden Gesetzesänderungen, deren Notwendigkeit sich aus der Evaluation ergibt, auf den Weg gebracht. Vieles spricht dafür, dass erst in der nächsten Legislaturperiode entsprechende Änderungen des BKiSchG erfolgen werden.

Und darüber hinaus?

Aufgrund dieser langen Zeitschiene, der Größe des Problems, das die Jugendverbände und -ringe in ihrer täglichen Arbeit mit § 72a SGB VIII haben, und der Unsicherheit, ob die Evaluation diesem Paragraphen genug Raum und Tiefe widmet, setzt sich der DBJR zusammen mit seinen Mitgliedsorganisationen auch unabhängig vom Evaluationsprozess jugendpolitisch intensiv für Änderungen des § 72a SGB VIII ein. Vor allem dafür, dass dies noch in der aktuellen Legislaturperiode auf den Weg gebracht wird.

Die wichtigsten Akteure sind dabei der zuständige Bundestagsausschuss, das BMFSFJ und das Bundesministerium für Justiz und Verbraucherschutz (BMJV). Letzteres ist zum einen involviert, da die meisten Überlegungen auch das Bundeszentralregistergesetz (BZRG) betreffen und zum anderen, da die praktische Umsetzung, z.B. die Ausstellung von Führungszeugnissen durch das Bundesamt für Justiz erfolgt, welches zum BMJV gehört.

Inzwischen haben die Jugendverbände und -ringe bei ihrem Anliegen viele Partner/innen und Unterstützer/innen gewonnen. Dies sind neben diversen Fachorga-

nisationen und der Deutschen Sportjugend (dsj) auch der UBSKM⁴, die kommunalen Spitzenverbände, sowie einige Bundesländer und viele Jugendämter. Dies zeigte spätestens die Anhörung Anfang Februar 2015 durch den zuständigen Ausschuss des Bundestages.⁵

Alle eint das Ziel, bei Beibehaltung des Schutzniveaus (Ausschluss einschlägig Vorbestrafter) Klarheit für die Umsetzung zu bekommen (= unbestimmte Rechtsbegriffe), den bürokratischen Aufwand und die Kosten zu reduzieren (= Beantragung und Prüfung des Erweiterten Führungszeugnis) sowie Rechtssicherheit für die (ehrenamtlichen) Verantwortungsträger herzustellen und die übermittelten Informationen auf das notwendige Minimum zu reduzieren (= Datenschutz). Wie weit dies gehen und konkret aussehen kann, dazu gibt es unterschiedliche Vorstellungen. Diese reichen von einem bereichsspezifischen „Führungszeugnis“, welches nur die einschlägigen Einträge enthält, über eine Bescheinigung, die lediglich bestätigt, dass es keine Einträge gibt, bis zur Maximalforderung des DBJR nach einer unbürokratischen Onlineabfrage durch den jeweiligen Verein. Bei allem muss natürlich sichergestellt werden, dass dies nur geschieht, wenn es die betreffende Person auch möchte.

Noch gibt es keine fundierte Einschätzung darüber, was davon realistisch machbar ist und ggf. wie schnell. Und es ist noch unklar, wie sich das BMJV dazu positioniert. Auch wenn unser Ziel klar ist, ist jede andere Lösung unterstützenswert, die die Situation für Ehrenamtliche und die Vereine und Verbände verbessert.

Was wollen wir erreichen?

Wir hoffen, rechtzeitig in diesem Jahr durch Aktivitäten des BMFSFJ und vor allem des zuständigen Bundestagsausschuss, z.B. durch einen Prüfauftrag an die Bundesregierung, verbindlich geklärt zu bekommen, was realistisch umsetzbar ist, und dass dies dann noch in dieser Legislaturperiode auf den Weg der Gesetzgebung gebracht wird. Wir werden dies unterstützen, indem wir gemeinsam mit Mitgliedsverbänden, Landesjugendringen und Partnern erneut den Handlungsbedarf deutlich machen.

4 UBSKM: Der Unabhängige Beauftragte der Bundesregierung für Fragen des sexuellen Kindesmissbrauchs.

5 www.bundestag.de/bundestag/ausschuesse18/a13/anhoeungen/anhoeuerung_inhalt_20150202/352580

CHRISTIAN WEIS

ist Referent für nationale Jugendpolitik und Grundlagenreferent beim Deutschen Bundesjugendring (DBJR).

christian.weis@dbjr.de